

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

35. naturwind Windpark GmbH & Co. KG
Schelfstr. 35
19055 Schwerin



AZ:StALU WM-51-4678-5712.0. 1.6.2V-76162
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26.09.2024

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage nach
Nr. 1.6.2. Anhang 1 4. BImSchV**

am Standort 19374 Kladrum

„WKA Kladrum VI“

Gez. 34/24

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung.....	3	II.4. Anhörung.....	30
B. Antragsunterlagen	3	III. Bedingungen.....	33
C. Nebenbestimmungen.....	3	III.1. Bauordnung	33
I. Bedingungen	3	III.2. Immissionsschutz.....	33
I.1. Bauordnung.....	4	III.3. Naturschutz.....	34
I.2. Immissionsschutz	4	III.4. Bodenschutz	35
I.3. Naturschutz	5	IV. Befristung.....	35
I.4. Bodenschutz.....	6	V. Auflagen.....	35
II. Befristung	6	V.1. Allgemeines.....	35
III. Auflagen.....	6	V.2. Immissionsschutz	36
III.1. Allgemeines	6	V.3. Bauordnung.....	38
III.2. Immissionsschutz.....	6	V.4. Brandschutz und Katastrophenschutz.....	38
III.3. Bauordnung	8	V.5. Naturschutz	38
III.4. Brandschutz und Katastrophenschutz.....	9	V.6. Grundwasser- und Bodenschutz, Abfall 42	
III.5. Naturschutz.....	9	V.7. Luftfahrt	43
III.6. Grundwasser- und Bodenschutz, Abfall 13		V.8. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit 43	
III.7. Luftfahrt.....	15	V.9. Anzeigen und Abnahmen	43
III.8. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	16	E. Hinweise.....	44
III.9. Anzeigen und Abnahmen	18	I.1. Allgemeine Hinweise	44
D. Begründung.....	20	I.2. Immissionsschutzrecht	45
I. Sachverhalt.....	20	I.3. Naturschutz	46
I.1. Antragsgegenstand.....	20	I.4. Grundwasser- und Bodenschutz, Abfall 46	
I.2. Verfahrensart.....	20	I.5. Luftfahrt	47
I.3. Zuständigkeit	20	I.6. Arbeitsschutz und Sicherheit	48
I.4. Vollständigkeit	20	I.7. Straßenbaurecht.....	49
I.5. Behördenbeteiligung.....	21	I.8. Denkmalschutz.....	50
I.6. Ersetzen der Stellungnahme Denkmalschutz	22	F. Rechtsgrundlagen	50
I.7. Gemeindliches Einvernehmen ..	23	G. Rechtsbehelfsbelehrung.....	52
I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung ..	26		
I.9. Rückbauverpflichtung	26		
I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung	26		
II. Entscheidung.....	27		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	27		
II.2. Sofortige Vollziehung	27		
II.3. Gebührenfestsetzung	28		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der 35. naturwind Windpark GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N149/5.X mit STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am nachfolgend genannten Standort

19374 Zölkow, Gemarkung Kladrum			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	1	160/1	33287161	5937815

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8. und C.III.9. wird angeordnet.
4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **26.10.2024** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentralkasse M-V
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzzeichen: [REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 d.B. wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

I.1. Bauordnung

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebbaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten an der WKA auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbracht hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] EUR zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

- I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung der WKA nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn ein Prüfbericht vom Prüfsachverständigen vorliegt, dass in statisch-konstruktiver Hinsicht keine Bedenken bestehen, die Anlage zu errichten. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben:

- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Standssicherheitsnachweis),
- eine Erklärung des Tragwerkplaners zum Kriterienkatalog nach Anlage 2 der BauVorlVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Standssicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach),
- Turbulenzgutachten
- Baugrundgutachten
- Kostenübernahmeerklärung

- I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn die bautechnischen Nachweise zur Standssicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des beauftragten Prüfstatikers einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich vorliegen.

- I.1.4 Wird ein gültiger Typenprüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Standssicherheitsnachweises durch ein Prüffamt für Bautechnik vorgelegt, entfällt die Vorlage der in den beiden Anstrichen geforderten Erklärungen aus Ziffer C.I.1.3 d. B..

I.2. Immissionsschutz

- I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1 d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die WKA nach Nr. A.1 d. B. erst in Betrieb genommen werden darf,

wenn die zwei zum Rückbau vorgesehenen nachstehend aufgeführten Bestandsanlagen vom Typ Tacke TW 600e vollständig beseitigt, deren Fundamente zurückgebaut und deren Bodenversiegelungen beseitigt wurden:

19374 Zölkow		mit den Standortkoordinaten ²		Anlagenbezeichnung
WKA-Typ	Leistung	Rechtswert	Hochwert	
Tacke TW 600e	600 W	33287266	5938054	GE 6111035
Tacke TW 600e	600 W	33287039	5938140	GE 6111036

Schall

- I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ der WKA wird erst wirksam, wenn durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter C.III.2.3. festgesetzte maximal zulässige Emissionswert nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass der aus dem Nachtbetrieb der WKA resultierende Beurteilungspegel die Gesamtbelastung an betroffenen Immissionsorten in Kladrum und Frauenmark erhöht. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden.
Die Aufnahme des Nachtbetriebs bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

Eis

- I.2.3 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmenserklärung) eines Eisdetektors mit Abschaltvorrichtung gemäß dem Gutachten „Standortspezifische Eisfall- und Eisabwurf Gefährdungsbetrachtung“ vom 13.12.2019 an der WKA vorgelegt wurde.

I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. der WKA ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zum Baubeginn ein Ersatzgeld als naturschutzfachlicher Ausgleich in Höhe von [REDACTED] EUR an das Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wurde und der Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde und zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde.

Es ist der Verwendungszweck:

StALU WM-51-4678-5712.0. 1.6.2V-76162 sowie das u. g. Kassenzeichen bei der Zahlung an

Empfänger: Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

Kassenzeichen: [REDACTED] anzugeben.

- I.3.2 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. der WKA ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zuständigen Naturschutzbehörde eine Reservierungsbestätigung über 3.530,45 m² für das Ökokonto „Naturwald Sigge Charlottenthal“ (LRO-020) vorgelegt wird. Die Reservierungsbestätigung kann auf dem Postweg

(StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) erbracht werden.

I.4. Bodenschutz

- I.4.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Bodenschutzbehörde vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639:2019-09 vorgelegt wurde und dieses durch die untere Bodenschutzbehörde bestätigt wurde.

II. **Befristung**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil der Anlage, mit dessen Errichtung nicht bis zum **26.09.2027** begonnen wurde.

III. **Auflagen**

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.2. Immissionsschutz

Schall

- III.2.1 Die von der WKA des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m am Standort Kladrum verursachten Schallimmissionen dürfen an keinem Immissionsort zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
- III.2.2 Der von der WKA des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m am Standort Kladrum ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 107,3$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- III.2.3 Die WKA des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 16 mit einer Abgabeleistung von maximal 3440 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 98,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.4 Die unter Abschnitt C.III.2.2 und C.III.2.3 definierten Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen in der beschrieben wird, wie der schallreduzierte Betrieb der Anlage überprüft und nachgewiesen werden kann (Aufzeichnung der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung).

- III.2.5 Nach Errichtung und Inbetriebnahme ist durch Vermessung der WKA je ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.
- III.2.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

Schatten

- III.2.7 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

- III.2.8 Zur Sicherung der Einhaltung der unter Abschnitt C.III.2.7 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuerbehörde über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Eis

- III.2.11 Auf nicht öffentlichen Landwirtschaftswegen und Wegen zur WKA sind auf öffentlichen Straßen und nicht öffentlichen landwirtschaftlichen Wegen und Wegen zu der WKA sind Warnschilder mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WKA zum Eisabwurf anzubringen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
- III.2.12 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch eine befähigte Person aufzuzeigen.

III.2.13 Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Kalibrierphase der Eisdetektoren und vor Inbetriebnahme der WKA unaufgefordert ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Eisdetektoren vorzulegen.

III.2.14 Ein manueller Neustart der WKA nach Vereisung ist nur nach vorheriger Sichtprüfung und bestätigter Eisfreiheit zulässig. Warnschilder zur Warnung vor Eiswurf mit nachfolgender Aufschrift anzubringen: „Vorsicht Eisabwurf – Aufenthalt im Windpark auf eigene Gefahr“

III.3. Bauordnung

III.3.1 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber

- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

III.3.2 Die Statikprüfung der WKA hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

III.3.3 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird Bestandteil d. B.. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmererklärungen der Ausführungsbetriebe und der Herstellerqualifikationen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übergeben. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfsachverständigen ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.

Die Bauausführung darf gemäß § 55 Abs. 1 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.

III.3.4 Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V ein Prüfsachverständiger beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, des Fachbauleiters und der Unternehmer sind dem Prüfsachverständigen rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfsachverständigen direkt abzustimmen, die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim ggf. zu unterrichten.

III.3.5 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

III.3.6 An der Baustelle ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar – das der

Genehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 2) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiter (falls erforderlich) und der Unternehmer sind einzutragen.

- III.3.7 Soweit die WKA aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind diese nach § 46 Abs. 2 LBauO M-V mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen. Hierzu sind die Stellungnahmen der zivilen und der militärischen Luftfahrtbehörden einzuholen.
- III.3.8 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.3.9 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerng erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

III.4. Brandschutz und Katastrophenschutz

- III.4.1 Damit im Gefahrenfall die einzelnen WKA schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die WKA ist daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist gut sichtbar am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m über Erdreich und mit einer entsprechenden Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.
- III.4.2 Die Anfahrtswege zu der WKA sind festzulegen und mit einem Übersichtsplan nach DIN 14095 für den gesamten Windenergiepark darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. mit Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen.
- III.4.3 Der Übersichtsplan ist vorab mit dem FD 38 - der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ludwigslust abzustimmen. Nach Freigabe sind die Pläne den Feuerwehren zu Verfügung zu stellen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- III.4.4 Die Feuerwehr ist mit Inbetriebnahme der ersten WKA in die Anlagen und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeiter FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Amt Parchimer Umland Fachbereich Ordnung herzustellen.

III.5. Naturschutz

Allgemeines

- III.5.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnah-

men, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ökologischen Bauberatung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode bis Mitte April wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende der Brutzeit (30.09.) entbehrlich) und Dokumentation aller Maßnahmen zum Gehölzschutz sowie zum Schutz der Boden- und Gehölzbrüter. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu benennen.

Eingriffsregelung

- III.5.2 Aus dem Ökokonto „Naturwald Sigge Charlottenthal“ (LRO-020) sind vor Baubeginn 3.530,45 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) zu erwerben. Der Nachweis über den Erwerb ist der zuständigen Naturschutzbehörde durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu erbringen.

Artenschutz

Groß-und Greifvögel

- III.5.3 Erfolgen im Umkreis von 250 m um die WKA Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o. ä.), sind die entsprechenden WKA mit Beginn dieser Feldarbeiten sowie an drei darauffolgenden Tagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung der WKA zu den festgelegten Zeiten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abschaltungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde bis zum 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu übersenden.

- III.5.4 Die Vereinbarung mit den Landnutzern zur Information über Feldarbeiten zur Erfüllung der Auflage C.III.5.5 sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme sowie bei Bewirtschafterwechsel vorzulegen. Alternativ kann bei Nachweis der Funktionsfähigkeit und Bestätigung durch die zuständige Naturschutzbehörde ein kameragestütztes System zur Detektion der landwirtschaftlichen Betriebsereignisse genutzt werden.

Bodenbrüter

- III.5.5 Eine Baufeldberäumung / ein Baubeginn für die WKA ist nur im Zeitraum vom 01.08. bis 28./29.02. vorzunehmen.
- III.5.6 Ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 31.07. bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder
- a. vor dem 01.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und

sonstige temporäre Bauflächen) inklusive eines 50 Meter Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens zwei Meter langer, rot-weißer Warnbändern aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.

Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämuungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen während der Brutzeit ist eine erneute Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- b. die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbranche“).

oder

- c. die Bauarbeiten vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämuungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

- III.5.7 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.07.) erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inklusive eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn, durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von einer nachturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o.g. Vergrämuungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person, sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45,

Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

Fledermäuse

- III.5.8 Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Anlieferung von Großkomponenten und Innenausbau der WKA) sind auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und –untergang zu beschränken.
- III.5.9 Die WKA ist im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von unter 6,5 m/s in Gondelhöhe und einer Niederschlagsintensität von weniger als 2 mm/h abzuschalten. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inklusive Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- III.5.10 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauftragten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können.
- III.5.11 Die Abschaltzeiten sind inklusive der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. des Abschaltjahres in 10-Minuten-Intervallen (SCADA-Format) für den gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel- oder CSV-Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:
- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
 - Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
 - mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
 - mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
 - mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
 - mittlere Leistung (kW)
 - ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

Die Dokumentation der Abschaltung ist für mindestens drei Jahre vorzuhalten.

- III.5.12 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein mindestens zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 1.04. bis 30.10. durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch einen Fachgutachter vorzunehmen und muss während mindestens zwei vollständiger Fledermausseasons durchgeführt werden. Eine Besprechung des geplanten Konzepts

zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.

- III.5.13 Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des/der Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung notwendig.
- III.5.14 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines ersten Höhenmonitorings entsprechend Auflage C.III.5.14 und C.III.5.15 reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Basierend auf der Auswertung dieser Ergebnisse sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren. Sofern die Abschaltzeiten nicht aufgrund eines Höhenmonitorings (vgl. Auflage C.III.5.14 und C.III.5.15) reduziert wurden, entfällt die Notwendigkeit eines erneuten Höhenmonitorings.

III.6. Grundwasser- und Bodenschutz, Abfall

Anlassbezogener Gewässerschutz

- III.6.1 Anlagen zum Umgang von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.
- III.6.2 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- III.6.3 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.
- III.6.4 Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Die Versickerung ist so vorzunehmen, dass jederzeit der Zweck erfüllt und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.
- III.6.5 Bei der Errichtung der WKA, beim Rückbau der 2 WKA sowie beim Anlegen der Fahrwege und Aufstellflächen ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, fünf Meter breit, einzuhalten.

Grundwasser- und Bodenschutz

- III.6.6 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine

schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

- III.6.7 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- III.6.8 Aushub, Zwischenlagerung, Bewertung und Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- III.6.9 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- III.6.10 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- III.6.11 Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der MantelVO einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.
- III.6.12 Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z. B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung-BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen.
- III.6.13 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- III.6.14 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- III.6.15 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente, Wege und Leitungen zu erfolgen.
- III.6.16 Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist zur Bauanlaufberatung einzuladen. Zur bauzeitlichen Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sind Fachkräfte mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu betrauen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Fachkräfte sind mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes auszustatten.

III.7. Luffahrt

Tageskennzeichnung

- III.7.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- III.7.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.7.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- III.7.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.7.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.7.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.7.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.7.8 **Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat**, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuereung in Betracht kommt.
- III.7.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach

zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- III.7.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.7.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.7.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.7.16 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.7.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

III.8. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- III.8.1 In der WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU-Konformitätserklärung zu hinterlegen.

- III.8.2 In der WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen.
- III.8.3 In den WKA ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzept, welches
- Art und Umfang der Prüfungen,
 - Prüffristen und
 - Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen
- für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen.
- III.8.4 Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept, für alle zu erwartenden
- Bau- und Montagetätigkeiten und
 - sonstigen Tätigkeiten (z.B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an der Windenergieanlage,
- zu erstellen und in dieser zu hinterlegen.
- III.8.5 Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an der WKA tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben.
- III.8.6 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme").
- III.8.7 Die Zugangstreppe in die WKA ist entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder muss, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.
- III.8.8 Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.
- III.8.9 Die WKA ist mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und

- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

III.8.10 Die Anlage ist mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehls-einrichtungen mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Flucht gewährleistet sein.

III.8.11 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.

III.9. Anzeigen und Abnahmen

Flugsicherheit

III.9.1 Die Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen für die Veröffentlichung besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10253**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: V-623-00000-2021/159 (24-2/2433)** schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

- III.9.2 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **Infra I 3 - I-149-20 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

- III.9.3 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
- III.9.4 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.9.5 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probebetriebes der WKA ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- III.9.6 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.

Grundwasser- und Bodenschutz

- III.9.7 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- III.9.8 Gemäß § 82 Abs. 1 LWaG ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Rückbau

- III.9.9 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.
- III.9.10 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- III.9.11 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die Firma 35. naturwind Windpark GmbH & Co. KG hat mit dem Antrag vom 27.01.2020, eingegangen am 27.01.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs Nordex N149/5.X mit STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am nachfolgend genannten Standort 19374 Kladrup beantragt.

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Für das Vorhaben war gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher erforderlich. Aufgrund dessen wurde das Genehmigungsverfahren gem. § 4 i. V. m. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

I.4. Vollständigkeit

Die überschlägige Prüfung des Antrags hinsichtlich eines prüffähigen Umfangs der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Unterlagen unter dem 24.03.2020 erstmals als vollständig anzusehen waren. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen. Mit Eingang der Nachreichung der durch die untere Naturschutzbehörde, das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit) und der unteren Baubehörde nachgeforderten Unterlagen waren die Antragsunterlagen am 13.03.2022 als vollständig anzusehen. Mit E-Mail vom 02.04.2024 reichte die Antragstellerin einen überarbeiteten

LBP und UVP-Bericht. Eine erneute Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug, Windenergieanlagen musste erfolgen.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der Stellungnahmen in Klammern):

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (24.04.2020)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (18.05.2022)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (18.11.2021)
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (23.04.2020)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (26.06.2022, 12.05.2023 und 20.09.2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand- und Katastrophenschutz (19.05.2022)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Fachdienst Natur, Wasser und Boden - untere Wasserbehörde (07.07.2021)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung, Straßen- und Tiefbau – als untere Bauaufsichtsbehörde (30.06.2021 und 01.11.2022)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung, Straßen- und Tiefbau – FG Straßen und Tiefbau (25.05.2020)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug, Windenergieanlagen (06.11.2023 und 20.06.2024)
- Straßenbauamt Schwerin (20.05.2020)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (08.05.2020)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (06.06.2020)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V gab keine Stellungnahme zu der geplanten WKA ab.

Ebenfalls wurden die 50hertz Transmission GmbH und die WEMAG AG am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben (Stellungnahme 50hertz vom 22.04.2020, WEMAG vom 22.07.2021).

Des Weiteren wurden der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ am Verfahren beteiligt. Es bestanden keine Einwände gegen das Vorhaben (abschließende Stellungnahme vom 29.08.2022).

Die Deutsche Telekom betreibt eine Richtfunkstrecke im Vorhabengebiet. Der Betrieb der Richtfunkverbindung wird durch das Vorhaben nicht gestört (Stellungnahme 4.11.2019).

Aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu Bestandsanlagen wurde der Nachbarnwindmüller energy Windpark Portfolio GmbH und Co. KG beteiligt. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

I.6. Ersetzen der Stellungnahme Denkmalschutz

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V hat zum Verfahren d. B. keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben 22.04.2020 wurde das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (LAKD M-V) am Verfahren beteiligt und um Prüfung der Unterlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie Abgabe einer Stellungnahme unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) einschließlich Begründung gemäß § 11 der 9. BImSchV innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 27.05.2020, gebeten. Mit dem Schreiben vom 18.05.2022 und der wiederholten Bitte seitens der Antragstellerin wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 07.03.2023 indiziert dies, „... dass die Denkmalschutz-behörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht.“

Die Prüfung der Schutzwürdigkeit von Denkmälern inklusive einer Abwägung, ob das Schutzgut der Denkmäler höher zu stellen ist als das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) obliegt somit gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG dem StALU WM als Genehmigungsbehörde.

Zur Beurteilung durch das StALU WM wurde das Formular 14.3 „Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG“ sowie das Formular 14.3b Vorprüfung des Einzelfalls („A“ und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG durch die Antragstellerin, als auch der UVP-Bericht vom 03.02.2022 erstellt durch den Planverfasser Stadt Land Fluss und das Gutachtens zur Untersuchung nach DSchG M-V gem. § 7 - Umgebungsschutz von Baudenkmalen vom Februar 2023 erstellt durch Umweltplan mit der Projektnummer 32347-00 anhand der Kriterien des o. g. Erlasses geprüft.

Das Gutachtens zur Untersuchung nach DSchG M-V gem. § 7 - Umgebungsschutz von Baudenkmalen vom Februar 2023 stammt aus dem nachfolgenden Verfahren Kladrum VII (StALU AZ: StALU WM-51-4724-5712.0. 1.6.2V-76162), welches sich im gleichen Windpark direkt neben dem beantragten Standort befindet (Abstand Kladrum VII WKA 6 zu Kladrum VI WKA 2: ca. 245 m). In dem Genehmigungsverfahren Kladrum VII hat das LAKD Stellung bezogen und um eine angemessene Auseinandersetzung mit der Substanz und dem Erscheinungsbild der raumwirksamen Baudenkmale im Umfeld gefordert.

Dies ist die Antragstellerin nachgekommen und hat ein Gutachten zum Umgebungsschutz von Baudenkmalen (Stand Februar 2023) der Firma Umweltplan GmbH Stralsund eingereicht. In der Stellungnahme des LAKDs im Nachbarverfahren Kladrum VII vom 15.06.2022 zu prüfende Denkmäler aufgeführt, die eine Raumwirksamkeit von 7,35 km besitzen (siehe Gutachten zur Untersuchung nach DSchG M-V, § 7 – Umgebungsschutz von Baudenkmalen, S. 5)

Daher betrachtet das Gutachten die visuelle Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes von 42 Baudenkmalen um das ehemalige Windeignungsgebiet WEG 46/2021 – Kladrum, sowie die visuellen Wechselbeziehungen zur umgebenden Landschaft

Auch wenn die hier beantragte WKA nicht in der Visualisierung betrachtet worden ist, lässt sich, aufgrund der räumlichen Nähe das Gutachten für eine denkmalschutzliche Abwägung heranziehen.

Insgesamt sind die Antragsunterlagen plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der Denkmäler herangezogen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals, die gemäß § 7 DSchG M-V eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erfordert, ist nicht feststellbar.

Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung ist die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG nicht weiter notwendig.

Gleichwohl ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Sofern es sich bei der Maßnahme – wie vorliegend – um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien handelt, ist § 2 EEG zu beachten. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien – und dies gilt für jede einzelne Anlage, vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 159, juris – als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral erfolgt. Da die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral ist und auch keine atypische Konstellation vorliegt, fällt die Abwägung hiernach zu Lasten des Denkmalschutzes aus. Eine Alternativenprüfung war nicht durchzuführen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 165, juris).

Hiernach verlangt ein überwiegendes öffentliches Interesse die Errichtung und den Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist daher zu erteilen.

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, die im Sinne des § 7 Abs. 4 DSchG M-V für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Sofern sie vorliegen würden, würde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der vorstehenden Feststellungen und der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gleichwohl erteilt.

Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung des vorliegenden Gutachtens ersetzt.

Nebenbestimmungen werden diesbezüglich nicht festgelegt.

I.7. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Zölkow wurde mit Schreiben vom 16.11.2021 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die Empfangsbestätigung

der Gemeinde Zölkow ist datiert auf den 15.11.2021. Die Gemeinde Zölkow hat mit Schreiben vom 16.12.2021, eingegangen am 17.12.2021, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB für das Vorhaben fristgerecht versagt.

Die als Begründung für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Aspekte wurden durch das StALU WM geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurde das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V sowie der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den Versagungsgründen beteiligt.

Im Nachfolgenden werden die durch die Gemeinde Zölkow vorgetragenen Gründe für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aufgeführt und erläutert:

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die Gemeinde trägt vor, dass gemäß Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) zum 3. Beteiligungsverfahren das Eignungsgebiet unter der Bezeichnung „43/18 Kladrum“ enthalten ist, aber das Kapitel 6.5 Energie des RREP noch keine Rechtskraft erlangt habe.

Die Errichtung und der Betrieb von WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Im Bereich Westmecklenburg ist die Errichtung und der Betrieb der WKA nicht durch eine Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten eingeschränkt. Derzeit liegen keine Ziele der Raumordnung, die Windkraftvorhaben entgegenstehen, vor.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL) beteiligt. Mit Datum vom 06. Mai 2020 gab das AfRL eine positive Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren ab.

Nach dem derzeitigen Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sei für die betreffende Fläche die Festlegung eines Windeignungsgebietes vorgesehen. Weiterhin erfolgte die planerische Bewertung nach in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Das AfRL kommt zu dem Ergebnis, dass der Errichtung und dem Betrieb einer WKA keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen würden.

Immissionsschutz - Schall

Die Gemeinde trägt vor, dass es an einigen der Immissionsorten zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes (nachts) lt. TA Lärm um mehr als 1 dB(A) kommt. Sie führte aus, dass der geplante Rückbau von zwei bestehenden Anlagen keine vorteilhaften Auswirkungen zu Reduzierung der Vorbelastung / Gesamtbelastung beiträgt und dass die neu geplanten Anlagen eine zusätzliche Belastungsquelle trotz geplanten schallreduzierten Betriebsmodus darstellen. Zudem weisen Sie darauf hin, dass die Einbeziehung von Ergebnissen aus Schallvermessungen in der Schallimmissionsprognose empfohlen, aber nicht angewendet wird.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 bestätigt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) die akustische Plausibilität des Schallgutachtens. Der Standort

Kladrum/Zölkow ist derzeit mit 61 WKA belegt und erfordert für die geplante WKA einen schallreduzierten Nachtbetrieb. Trotz des beabsichtigten Rückbaus von zwei WKA des Typs Tacke TW 600e sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ von über 1 dB(A) zu verzeichnen. Neue Vorhaben sind aus Gründen des Schallschutzes insofern nur dann zulässig, wenn deren Einzelbeiträge den Mindestabstand von 15 dB(A) zum Immissionsrichtwert „nachts“ im Hinblick auf die Immissionsorte mit bereits existierenden unzulässigen Überschreitungen einhalten. Erst ab diesem Abstand wird gewährleistet, dass der Einfluss neu geplanter WKA auf diese Immissionsorte gegen Null geht.

Die Berechnungen der Beurteilungspegel „nachts“ der einzelnen WKA ergeben, dass sich die Gesamtbelastung an den besonders betroffenen Immissionsorten nicht erhöht. Somit wären die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung auch „nachts“ gegeben.

Diese Situation wird allerdings nur unter der Bedingung eintreten, dass die auf Herstellerangaben basierenden Eingangswerte für die Prognose durch schalltechnische Vermessungen gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie bestätigt werden. Der Nachtbetrieb der WKA des Typs Nordex N 149/5.X mit STE- 5,7 MW wird im Beurteilungszeitraum „nachts“ erst nach Vorlage dieser Nachweise zugelassen.

Zur Umsetzung des geforderten Nachweises wurde die Bedingung C.I.2.2. in die Genehmigung aufgenommen.

Brandschutz

Die Gemeinde Zölkow fordert für die Feuerwehr der Gemeinde die Vorlage eines Lageplans, einer Liste mit Daten der jeweiligen WKA und die Benennung der Kontaktdaten des Ansprechpartners im Falle eines Brandes.

Der FD Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Stellungnahme vom 19.05.2022 die Forderungen der Gemeinde Zölkow bezüglich des Brandschutzes als Nebenbestimmungen festgelegt. Diese Nebenbestimmungen wurden in der Genehmigung unter dem C.C.III.4 festgelegt.

Gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V ist die Gemeinde vor Erteilung der Baugenehmigung und damit vor Ersetzen des Einvernehmens anzuhören. Dies geschah mit Schreiben vom 18.12.2023. Die Gemeinde Zölkow wurde die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der Anhörung nochmals zu den für die Entscheidung über das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 18.01.2024 teilte die Gemeinde Zölkow über das Amt Parchimer Umland mit, dass sie das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens zur Kenntnis genommen haben. Es wurden keine weiteren Gründe bezüglich der damaligen Versagung vorgebracht.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinden nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde durch die zuständige Landesbehörde ersetzt werden.

Da über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden wird, ist das StALU Westmecklenburg im vorliegenden Fall zuständig und kann von dieser Ersetzungsbefugnis gem. § 4 des AG-BauGB M-V Gebrauch machen.

Unter Würdigung der vorstehenden Prüfung und Einschätzungen der beteiligten Fachbehörden kommt die Genehmigungsbehörde zu der Auffassung, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht versagt werden kann und ersetzt daher das gemeindliche Einvernehmen.

I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der UVP-Bericht wurde durch Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfer (Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst) im Auftrag der naturwind schwerin gmbh (Stand vom 03.02.2022) erstellt und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 9. BImSchV wurde durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG (Trelleborger Str. 15, 18107 Rostock) als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 3 beigelegt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.9. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 04.03.2022 vor.

I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 21 vom 23.05.2022 (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 248/249) sowie am 23.05.2022 auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 31.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 01.08.2022 Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluum.mv-regierung.de erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 1 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt,

wenn keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1. d. B. formulierte Genehmigung wird für eine WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der WKA unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standortsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (C.III.4. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (C.III.8. d. B.) und die

Luftsicherheit (C.III.7. d. B.) gewährleistet ist. Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (C.III.6. d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionschutz (C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes. Weiterhin dient zum Schutz der Anwohner die Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Eiswurf und Eisfall.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.III.5. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation Ökokonto "ökologische Baubegleitung (ÖBB), Abschaltungen sowohl für Fledermäuse, als auch für Groß- und Greifvögel, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten bzw. zum Schutz der Amphibien) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (C.C.III.5.12 bis C.III.5.14 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach C.C.III.9. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl. - Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Gebühr unter Abschnitt A. Ziff.4. d. B. . wird nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.2, 2.4.7, 2.4.13 und 3.6.1 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.2

1 Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m je Anlage (6,50 € je Kilowatt Nennleistung (hier: 5,7 MW) und 50 € je Meter Gesamthöhe über Grund (hier: 199,95 m))

■■■■■■■■■■ EUR

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.2

Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG.

■■■■■■■■■■ EUR

(30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5 000, hier 30%)

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.7

für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens (bis zu 50 % der Gebühren nach Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5 mindestens 230, hier 10 % der Gebühr gem. Tarifstelle 2.2)

■■■■■■■■■■ EUR

Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1

Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BImSchV

■■■■■■■■■■ EUR

(100 bis 4.500 EUR)

Zwischensumme

■■■■■■■■■■ EUR

Ermäßigung nach Tarifstelle 2.4.13

bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Abs. 2 Nummer 5 der 9. BImSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (10-30 % der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen; hier: 30%)

■■■■■■■■■■ EUR

Summe

■■■■■■■■■■

Der Gebührenrahmen des Zuschlags gem. Tarifstelle 2.4.7 kann bis zu 50 % der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten Antragsunterlagen neu geprüft und die Beteiligung teilweise neu gestartet werden, z.B. aufgrund der Beantragung der Anwendung des §45b BNatSchG nach bereits vorliegender abschließender Stellungnahme des Dezernat 45. Auf Grundlage der wiederholten Prüfung ist ein Zuschlag von 10 % des Gebührenrahmens angemessen.

Der Gebührenrahmen der Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1 kann von 100 EUR bis 4.500

EUR betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten mehrmals Antragsunterlagen nachgefordert werden. Aufgrund der wiederholten Nachforderungen ist im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand eine Gebühr im unteren-mittleren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

II.4. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurde Ihnen mit Schreiben vom 23.08.2024, übersandt per E-Mail, Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 05.09.2024 übersandten Sie Ihre Anmerkungen im Rahmen der Anhörung.

Redaktionelle Anpassungen wurden in diesem Genehmigungsbescheid vorgenommen.

Folgende von Ihnen getätigte Forderungen wurden in diesem Genehmigungsbescheid nicht berücksichtigt.

Zu C.I.2.1.:

Die Antragstellerin fordert eine Stilllegung der Alt-WKA vor Inbetriebnahme der neuen WKA.

Erwiderung Genehmigungsbehörde:

Eine Festlegung des Rückbaus nach Errichtung der neuen WKA ist nicht möglich, da das Standsicherheitsgutachten die zurückzubauenden WKA nicht als Vorbelastung betrachtet. Die Standsicherheit der neuen WKA ist somit in Anwesenheit der zurückzubauenden WKA nicht nachgewiesen.

Zu C.I.2.2.

Die Antragstellerin beabsichtigt, den entsprechend geforderten Nachweis anhand einer baugleichen WKA zu erbringen. Außerdem wird die stillschweigende Genehmigung nach Nachweiserbringung gefordert, alternativ eine Genehmigungsfiktion nach 2 Wochen.

Erwiderung Genehmigungsbehörde:

Nach Rücksprache mit dem LUNG M-V kann der Nachweis grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden. Die Nebenbestimmungen C.I.2.2, C.III.2.5 und C.III.2.6 wurden entsprechend geändert, die Begründung unter D.III.2 und D.V.2 wurden ergänzt.

Des Weiteren bedarf die Aufnahme des Nachtbetriebs der ausdrücklichen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Einer stillschweigenden Zustimmung sowie einer Genehmigungsfiktion wird nicht zugestimmt.

Zu C.II. Befristung

Die Antragstellerin fordert die Anpassung der Formulierung, da diese dazu führen würde, dass die Genehmigung während der Bauphase erlöschen könne.

Erwiderung Genehmigungsbehörde:

Eine Anpassung der Formulierung wird nicht vorgenommen. Die Annahme der Antragstellerin ist insoweit korrekt, als dass die Genehmigung für den Teil der Anlage erlischt, für den nicht bis zum Datum der Befristung mit dem Bau begonnen wurde. Gemäß § 18 Abs. 3 BlmschG kann die Frist der Genehmigung auf Antrag verlängert werden.

Zu C.III.2.5.

Die Antragstellerin schlägt eine Änderung der Formulierung vor.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Dazu siehe Begründung zu C.I.2.2.

Zu C.III.5.3.

Die Antragstellerin ersucht eine Fristverlängerung der Nachweiserbringung bis zum 31.12. in den ersten zwei Jahren, anschließend nur nach Aufforderung durch die zuständige Behörde.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann der Übersendung der Abschaltprotolle bis zum 31.12. eines jeden Jahres zugestimmt werden, um der Antragstellerin ausreichend Zeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Dokumentationspflichten einzuräumen.

Der Vorschlag, die regelmäßige Übermittlung der Abschaltprotolle nach zwei Jahren einzustellen und künftig nur noch auf Anforderung zu dokumentieren, ist hingegen nicht vertretbar. Eine regelmäßige und fortlaufende Dokumentation ist erforderlich, um die fortwährende ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Die Umstellung auf eine anlassbezogene Dokumentation würde die Transparenz und die kontinuierliche Kontrolle der Vorgänge erheblich beeinträchtigen, was sowohl aus verwaltungsrechtlicher Sicht als auch im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Daten nicht zielführend wäre. Eine diesbezügliche Änderung der Nebenbestimmung wird daher nicht vorgenommen.

Zu C.III.5.6.

Die Antragstellerin plädiert für eine Änderung der bestehenden Auflage, die besagt, dass bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen während der Brutzeit eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme erforderlich ist. Stattdessen schlägt der/die Antragstellende vor, dass es ausreichend sei, bei längeren Unterbrechungen der Baumaßnahmen lediglich die betroffenen Flächen erneut zu begehen, um zu prüfen, ob eine Freigabe ohne weitere Vergrämungsmaßnahmen möglich ist, sofern kein Besatz festgestellt wird.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann dieser Änderung nicht zugestimmt werden. Die ursprünglich festgelegten Vergrämungsmaßnahmen wurden eingeführt, um den Schutz der betroffenen Tierarten während der Brutzeit umfassend zu gewährleisten. Eine bloße Begehung und Prüfung der Flächen reicht nicht aus, um das Risiko eines erneuten Besatzes durch geschützte Arten nach längeren Bauunterbrechungen angemessen zu minimieren. Die erneute Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist insbesondere notwendig, um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Bauphase unbemerkt in die Baustellenbereiche zurückkehren. Die Änderung der Auflage gemäß dem Wunsch des/der Antragstellenden würde zudem die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erschweren und das Risiko von Störungen oder Beeinträchtigungen der geschützten Brutstätten erheblich erhöhen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG). Aus diesem Grund bleibt die

ursprüngliche Forderung nach erneuten Vergrümmungsmaßnahmen bei Bauunterbrechungen bestehen.

Zu C.III.5.8.

Die Antragstellerin fordert eine Anpassung der bestehenden Auflage, die vorsieht, dass jegliche Baumaßnahmen (mit Ausnahme der Anlieferung von Großkomponenten und des Innenausbaus der WKA) auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und -untergang beschränkt werden. Insbesondere wird darum gebeten, diese Einschränkung mit Bezug auf die Aktivität der Fledermäuse auf den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. zu begrenzen. Dabei wird die Ausnahme für die Anlieferung der Großkomponenten als besonders wichtig hervorgehoben.

Erwiderung Genehmigungsbehörde:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann der vorgebrachten Forderung nicht entsprochen werden. Die Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und -untergang wurde eingeführt, um Störungen von nachtaktiven Arten, insbesondere Fledermäusen, über den gesamten Zeitraum ihrer potenziellen Aktivität zu minimieren. Auch außerhalb des Zeitraums vom 01.05. bis 30.09. können Fledermäuse auf den betroffenen Flächen vorkommen, sodass eine ganzjährige Einschränkung der Bautätigkeiten erforderlich bleibt, um einen wirksamen Artenschutz zu gewährleisten.

Fledermäuse zeigen nicht nur während der Sommermonate ausgeprägte Aktivitätsphasen. Auch außerhalb des Zeitraums vom 01.05. bis 30.09. sind sie in bestimmten Perioden aktiv, z. B. bei der Quartiersuche im Herbst oder während der Aufwachphase im Frühjahr. Diese Übergangsphasen sind ökologisch besonders relevant, da die Tiere energetisch stark beansprucht werden. Störungen in diesen Phasen können den Energiebedarf erheblich erhöhen, was insbesondere bei geschwächten Individuen die Mortalität signifikant steigern kann.

Bauaktivitäten, insbesondere in der Nähe von Winterquartieren können darüber hinaus aufgrund von Lärm, Lichtemissionen und Vibrationen erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, in dem sie unnatürliche, energieintensive Aufwachreaktionen induzieren. Bereits geringe, wiederholte Störungen können in Verbindung mit dem damit einhergehenden, erhöhten Verbrauch von Fettreserven zu kritischen Energieverlusten führen, die den Zustand der energetischen Erschöpfung hervorrufen und in vielen Fällen zum Tod der Tiere führen können. Das Gehölz in ca. 160 m Entfernung zur gegenständlichen Anlage stellt einen potentiellen Fledermauslebensraum dar. Hier könnten geeignete Strukturen auch während der Wintermonate als Quartier genutzt werden.

Während des Winterschlafs durchlaufen Fledermäuse regelmäßige, natürliche Aufwachphasen, bei denen der Energieverbrauch aber aufgrund des langsamen Aufwachprozesses vergleichsweise gering bleibt. Diese Phasen sind entscheidend für die Erfüllung grundlegender physiologischer Bedürfnisse und tragen zur Aufrechterhaltung der Homöostase während des Winterschlafs bei. Störungen durch Bauaktivitäten in der Dämmerung oder Nacht können demnach zusätzlich die natürlichen Flugrouten der Fledermäuse beeinträchtigen und den Zugang zu essenziellen Ressourcen behindern. Die Ausnahme für die Anlieferung von Großkomponenten sowie für den Innenausbau der WKA stellt bereits eine hinreichende Flexibilisierung dar, die es ermöglicht, die Bauarbeiten in entscheidenden Phasen fortzusetzen, ohne den Artenschutz zu beeinträchtigen. Eine weitere Aufweichung der zeitlichen Beschränkung würde hingegen

das Risiko von Störungen und Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation erheblich erhöhen. Aus diesem Grund ist die zeitliche Einschränkung auf den gesamten Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang weiterhin notwendig.

Zu C.III.7.4.

Die Erlaubnis zur BNK ist unter III.3.9. erfolgt. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung zu diesem Auflagenvorbehalt, wie im Rahmen der Anhörung erfolgt. Zusätzlich gelten die Forderungen aus C.III.7.8: „Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen.

III. Bedingungen

III.1. Bauordnung

Zu den Bedingungen unter C.I.1. d. B.:

Die Bedingungen unter C.I.1.1. bis C.I.3. d. B. sind erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellen. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.3. d. B. soll sicherstellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft werden können. Über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf der Grundlage der Erklärungen des Tragwerksplaners gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der BauVorIVO M-V (Ziffer C.I.1.4. d.B.).

Die Bedingung unter C.I.1.4. d. B. dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V.

III.2. Immissionsschutz

Zu der Bedingung C.I.2.1. d. B.

Die Bedingung unter C.I.2.1. d. B. ergibt sich zum einen aus den Antragsunterlagen, in denen ausgeführt wird, dass die unter C.I.2.1. d. B. aufgeführten WKA zurückgebaut werden. Die zum Vorhaben geprüften Gutachten berücksichtigen die zurückzubauenen WKA dementsprechend nicht als Vorbelastung.

Zum anderen ergibt sich die Bedingung aus § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB. Hiernach soll das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelungen beseitigt werden.

Zu der Bedingung C.I.2.2.:

Die Bedingung unter C.I.2.2. d. B. ist erforderlich, da die Ergebnisse der eingereichten Schallimmissionsprognose insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet sind, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WKA-Typs erst durch schalltechnische Vermessungen entsprechend der FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung belegt werden müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden. Die vorgenommenen Einschränkungen des Betriebs sind für die Sicherstellung, dass es zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA-Lärm durch Schall kommt erforderlich. Somit ist es erforderlich die Nebenbestimmung unter C.I.2.2. festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

In der Regel werden Schallimmissionsprognosen in Genehmigungsverfahren von WKA auf Grundlage von Herstellerwerten erstellt. Diese sind mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Die TA Lärm fordert unter Ziff. A.2.2 regelmäßig eine kritische Prüfung dieser Werte. Insofern ist die Forderung nach einer Vermessung nach Errichtung und ggfs. vor der Inbetriebnahme der WKA im Beurteilungszeitraum „nachts“ i. S. des Nachbarschaftsschutzes regelmäßig erforderlich.

Im hier vorliegenden Fall trägt die Antragstellerin vor, dass inzwischen Messberichte für beide vorgesehene Betriebsmodi der zu genehmigenden WKA des Typs Nordex N149/5.X SER vorhanden sind. Ein Nachweis kann also direkt nach Erhalt der Genehmigung geführt und vorgelegt werden. Es steht nach Ansicht des LUNG nicht zu befürchten, dass der Nachweis bis zur Errichtung und einer möglichen Inbetriebnahme seitens der Genehmigungsbehörde nicht bewertet werden kann. Somit kann der Nachweis grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden.

Zu der Bedingung C.I.2.3. d. B.

Die Risikobeurteilung dient dem Ausschluss sonstiger Gefahren gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen, Eisabfall. Im vorgelegten Gutachten „Standortspezifische Eisfall und Eisabwurf Gefährdungsbetrachtung“ für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149 im Windpark Kladrup in der Gemeinde Zölkow“ erstellt durch naturwind schwerin gmbh vom 13.12.2019, wird deutlich, dass für die geplante WKA ein Eisansatzerkennungssystem aufgrund der Nähe zu einem im Windpark befindlichen Wirtschaftsweg notwendig ist. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein. Somit ist es erforderlich die Nebenbestimmung C.I.2.3.festzusetzen.

III.3. Naturschutz

Zu der Bedingung unter C.I.3.1. d. B.:

Nach § 15 BNatSchG ist der/die Verursacher/-in zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Für das Landschaftsbild ergibt sich die Verpflichtung für den Ausgleich ebenso wie dessen Höhe aus dem Erlass des

Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021. Die Festlegung als Bedingung ist notwendig, da bei Ausbleiben der Zahlung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 15 BNatSchG nicht mehr gegeben wären. Die in der Bedingung festgelegte Summe weicht von dem in den eingereichten Antragsunterlagen genannten Betrag ab, da es offenbar in den verwendeten Berechnungen zu fortlaufenden Rundungsfehlern gekommen ist. Gem. dem Berechnungstool ergibt sich daher eine Erhöhung des im Landschaftspflegerischen Begleitplan errechneten Betrags.

Zu der Bedingung unter C.I.3.2. d. B.:

Der/Die Verursacher/-in ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Die Antragstellerin gibt an zum Ausgleich des geplanten Eingriffs auf das Ökokonto „Naturwald Sigge Charlottenburg“ (LRO-020) zurückgreifen zu wollen. Die Ökokontomaßnahme befindet sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und ist geeignet, die mit der Errichtung der WKA verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Erst nach verbindlicher Reservierung kann davon ausgegangen werden, dass das genannten Ökokonto zum Ausgleich auch zur Verfügung steht. Das Vorlegen der Reservierungsbestätigung ist daher notwendig, um die Einhaltung des § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Steht das gewählte Ökokonto nicht zur Verfügung, muss bis zur Vorlage eines alternativen, geeigneten Ökokontos davon ausgegangen werden, dass der geplante Eingriff nicht ausgeglichen werden kann. Das Vorhaben wäre dann nicht genehmigungsfähig. Daher ist die Gestaltung der Voraussetzung als aufschiebende Bedingung notwendig.

III.4. Bodenschutz

Zu der Bedingung unter C.I.4. d. B.:

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden, die entsprechend den Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 BBodSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

IV. **Befristung**

Die unter C.II. d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung der WKA begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. **Auflagen**

V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Zu den Auflagen unter C.III.2. d. B.:

Schall und Schatten

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.2.1.bis C.III.2.10. d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

[1] Schallimmissionsprognose, Standort: Kladrup – Freifläche zwischen Kladrup, Kossebade und Frauenmark, Bericht-Nr.: N-IBK-6830919-Rev.2, erstellt am 14.09.2022 durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 01109 Dresden

[2] Schattenwurfprognose, Standort: Kladrup – Freifläche zwischen Kladrup, Kossebade und Frauenmark, Bericht-Nr.: S-IBK-6840919-Rev.2, erstellt am 15.09.2022 durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 01109 Dresden

Diese werden wie folgt bewertet:

1. Bewertung der Immissionen durch Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird weitgehend bestätigt.

Die Vorbelastungssituation an den maßgeblichen Immissionsorten, geprägt durch derzeit insgesamt 61 betriebene WKA, erfordert für die geplante WKA einen schallreduzierten Nachtbetrieb. Dies gilt trotz des beabsichtigten Rückbaus von zwei WKA des Typs Tacke TW 600e. Die Gutachterin sieht dem Nachbarschaftsschutz hinreichend Genüge getan, wenn die WKA des Typs Nordex N149/5.X STE „nachts“ im Mode 16 mit einer maximalen Schalleistung von $L_{WA} = 96,5 \text{ dB(A)}$ betrieben wird. An Immissionsorten, an denen die Immissionsrichtwerte „nachts“ bereits durch die Vorbelastung (auch ohne die Immissionsbeiträge der beiden rückzubauenden WKA) über das zulässige Maß gem. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm überschritten werden, liegt der prognostizierte Beitrag der hier geplanten WEA jedoch mindestens 15 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert. Der Einfluss der Zusatzbelastung auf die Gesamtbelastung geht damit gegen Null. Die Genehmigung ist aus Gründen des Schallschutzes nicht zu versagen.

Die Gutachterin hat für die Emissionsansätze in [1] Schalleistungspegel inkl. Oktavspektren aus Herstellererklärungen verwandt. Die Unsicherheitsbetrachtung dieser Eingangswerte wurde in [1] gem. den Vorgaben der LAI-Hinweise² vorgenommen. Die

² Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

WKA muss unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie³ in beiden Betriebsmodi vermessen werden. Der Nachtbetrieb der WKA ist erst nach Vorlage der Vermessungsergebnisse zulässig, auch wenn die prognostizierte Zusatzbelastung überall mindestens 15 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Dies wird seitens des LUNG damit begründet, dass ein Einfluss und somit eine weitergehende Überschreitung des Immissionsrichtwertes „nachts“ an den Immissionsorten in Kladrup und Frauenmark nicht auszuschließen ist, sollte sich die geplante WKA aus schalltechnischer Sicht nicht erwartungsgemäß verhalten. Anhaltspunkte dafür lassen sich aus einer dem LUNG vorliegenden FGW-konformen Vermessung des WKA-Typs Nordex N149/5.X im Mode 0 erkennen.

Der Nachweis für die beiden Betriebsmodi kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden (zu C.III.2.5.) Im hier vorliegenden Fall trägt die Antragstellerin vor, dass inzwischen Messberichte für beide vorgesehene Betriebsmodi der zu genehmigenden WKA des Typs Nordex N149/5.X SER vorhanden sind. Ein Nachweis kann also direkt nach Erhalt der Genehmigung geführt und vorgelegt werden. Es steht nach Ansicht des LUNG M-V nicht zu befürchten, dass der Nachweis bis zur Errichtung und einer möglichen Inbetriebnahme seitens der Genehmigungsbehörde nicht bewertet werden kann.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 1).

2. Bewertung der Immissionen durch Schattenwurf

Die überarbeitete Unterlage [2] entspricht nunmehr den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)⁴ des LAI. Eine Überschreitung der IRW für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an IO in der Umgebung der geplanten WKA ist nicht zu erwarten.

Eis

Die Auflagen unter C.III.2.11.bis C.III.22.14. d. B. dienen der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit Abwurfs von Rotorblättern oder Teilen davon, und erfolgt antragsgemäß.

Unter Einhaltung dieser Sicherungsmaßnahme ist die Gefährdung der Schutzobjekte

- Wirtschaftsweg im Windpark Kladrup/ Zölkow

durch

- Eisfall und Eiswurf
- Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon
- Abwurf des Maschinenhauses
- Turmbruch

werden die Grenzwerte für die zulässige Eintrittswahrscheinlichkeit für die Schädigung

³ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 18, Stand 01.02.2008, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

⁴Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

der oben benannten Schutzgüter eingehalten.

Die Auflagen unter C.III.2.11. bis C.III.2.14. d. B sind erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen, Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren und der Rotorblattheizung vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

Die Auflagen ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten „Standortspezifische Eisfall und Eisabwurf Gefährdungsbetrachtung“ für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149 im Windpark Kladrum in der Gemeinde Zölkow “ erstellt durch naturwind schwerin gmbh vom 13.12.2019.

V.3. Bauordnung

Zu den Auflagen unter C.III.3. d. B.:

Die Auflagen unter Ziffer C.III.3. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflage unter Ziffer C.III.3.1 d. B. ist notwendig, da es die Rückbaupflichten des § 35 BauGB bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an Personen gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.C.III.3.8 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 20.09.2024 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 46 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.C.III.3.9 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 20.09.2024 erteilt.

V.4. Brandschutz und Katastrophenschutz

Zu den Auflagen unter C.C.III.4. d. B.:

Die Auflagen unter C.III.4. d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51, und 81 LBauO M-V.

V.5. Naturschutz

Zu den Auflagen unter C.III.5. d. B.:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor, für diese bittet die Naturschutzbehörde um Beilegung im Genehmigungsbescheid:

[3] Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit, Stand 16.12.2019, erstellt von STADT LAND FLUSS

[4] Fachbeitrag Artenschutz (AFB), Stand: 15.03.2021, erstellt von STADT LAND FLUSS

[5] Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand: 14.01.2022, erstellt von STADT LAND FLUSS

[6] UVP-Bericht, Stand: 03.02.2022, erstellt von STADT LAND FLUSS

[7] Endbericht Avifauna 2019 – Windenergievorhaben Kladrup-west, Stand: o.D., erstellt von STADT LAND FLUSS

[8] Artenschutzfachliche Einschätzung anlässlich des Vierten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG, aktueller Horstkartierungen und der abschließenden naturschutzfachlichen Stellungnahme des Dezernat 45, Stand: 28.03.2024, erstellt von STADT LAND FLUSS

[8a] Karten mit Horststandorten und Besatz 2021-2023

[8b] Karte mit Reviere der Feldlerche 2019

Das Dezernat 45, StALU WM kommt nach Prüfung der genannten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA in oben genanntem Vorhaben, gegeben sind. Die o.g. Nebenbestimmungen berücksichtigen die Bewertung nach § 45b BNatSchG.

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz dienen allgemein der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Diese Nebenbestimmungen sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen und Anforderungen in angemessener und geeigneter Weise umzusetzen. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass sämtliche Aspekte des Artenschutzes effektiv berücksichtigt und mögliche Verbotstatbestände vermieden werden. Wird im Folgenden darauf verwiesen, dass die Durchführung einer Maßnahme durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat, dann meint dies eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft, die je nach Formulierung der Auflage, ergänzend über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Herpetologie verfügt. Denkbar ist, dass verschiedene angestellte Personen eines entsprechend ausgerichteten und für die Durchführung ökologischer Baubegleitungen qualifizierten Fachunternehmens, abhängig von ihren Spezialisierungen, die Durchführung der Baumaßnahme begleiten.

Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Um Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

Zu der Auflage unter C.III.5.1. d. B.:

Die Nebenbestimmung dient der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach

durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen von besonderer Relevanz.

Zu der Auflage unter C.III.5.2 d. B.:

Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels wird sichergestellt, dass die Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen.

Zu der Auflage unter C.III.5.3 d. B.:

Die Auflage dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen C.III.5.7 bis C.III.5.9. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt. Mehrfach wird in den zuvor genannten Auflagen ein Bezug zu weiteren Vermeidungsmaßnahmen gezogen. Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten.

Zu der Auflage unter C.III.5.4 d. B.:

Der/Die Verursacher/-in ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Durch die Antragstellerin soll auf das Ökokonto „Naturwald Sigge Charlottenthal“ (LRO-020) zurückgegriffen werden. Die Ökokontomaßnahme befindet sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und ist geeignet, die mit der Errichtung der WKA verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Abbuchung der KFÄ von den Ökokonten erfolgt entsprechend § 10 der ÖkoktoVO M-V nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Zu den Auflagen unter C.III.5.5 und C.III.5.6.

Diese Auflage zum Schutz des Rotmilans (*Milvus milvus*) im Besonderen erfolgt antragsgemäß.

Lt. BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Weiter heißt es: „Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“ Die Abschaltung der WKA zu Bewirtschaftungsereignissen eignet sich nur dann als alleinige Vermeidungsmaßnahme, wenn auf den Flächen zu erwarten ist, dass das Kollisionsrisiko außerhalb dieser Ereignisse nicht signifikant erhöht ist, was in diesem Fall aufgrund des Abstandes zwischen den jeweiligen Horsten und der WKA zutrifft.

Zu den Auflagen unter C.III.5.7. bis C.III.5.9.d. B.:

Durch das Vorkommen von Bodenbrütern könnte es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommen.

Diese Auflage dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Mit dieser Auflage soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie baubedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden.

Zu den Auflagen unter C.III.5.10 bis C.III.5.16. d. B.:

Die Nebenbestimmungen begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für lokal vorkommende Fledermausarten.

Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtern und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag gefordert.

Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß. Auf Vorab-Untersuchungen zum Vorkommen lokaler Fledermäuse wurde verzichtet und eine Worst-Case-Betrachtung angewandt. Im Umfeld der WKA 1 liegen potenziell bedeutende Fledermauslebensräume. Unter der Annahme, dass diese Lebensräume auch tatsächlich eine bedeutende Funktion aufweisen und damit in ihrem Umfeld von erhöhten Aktivitäten schlagempfindlicher Fledermausarten auszugehen ist, würde ein uneingeschränkter Betrieb der WKA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Werden die WKA zu den angegebenen Voraussetzungen gem. der Nebenbestimmung unter Abschnitt C.III.5.25 und C.III.5.26 abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten nicht berührt wird.

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKAs für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll ist Auflage unter Abschnitt C.III.5.33 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führen, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen. Lt. der AAB-WEA FL (2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach Brinkmann et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehrerträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltlogarithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und

den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen.

Das Höhenmonitoring ist gem. AAB-WEA FL (2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (s. auch AAB-WEA FL, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für das mindestens zweijährige Höhenmonitoring gemäß AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4 für die Nebenbestimmungen unter C.III.4.15 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit E-Mail vom 19.09.2024 und Schreiben vom 20.09.2024 erteilt.

Begründung zur Kontrollverpflichtung

Die Nebenbestimmungen, in denen es um die Dokumentation der Maßnahmen geht, dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

V.6. Grundwasser- und Bodenschutz, Abfall

Zu den Auflagen unter C.C.III.6. d. B.:

Die Auflagen unter C.III.6. d. B. entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 36, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz.

Gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz ordnet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden. Die Auflagen sind demnach angemessen und erforderlich, um sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme Beeinträchtigungen am Gewässer minimiert werden.

Es gilt gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz die allgemeine Sorgfaltspflicht.

Die Auflage unter C.C.III.6.16 d. B. ist erforderlich zur Einhaltung der DIN 19639, welche bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes vorsieht, das während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt. Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

V.7. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.7. d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10253 vom 01.10.2021
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.8. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Zu den Auflagen unter C.III.8. d. B.:

Die Auflagen unter C.III.8. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.9. Anzeigen und Abnahmen

Zu den Auflagen unter C.C.III.9. d. B.:

Die Auflagen unter C.C.III.9. d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Die Auflage unter C.C.III.9.1 d. B. dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

Die Auflage unter Ziffer C.C.III.9.6 d. B. – Anzeige des Betreiberwechsels – ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BlmSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BlmSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BlmSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BlmSchG. Dies gilt entsprechend

§ 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

I.1.7 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Immissionsschutzrecht

I.2.1 Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 0⁵

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	(82,4)

Oktavspektrum N149/5.X STE, Mode 16⁶

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	78,2	84,4	88,1	90,7	91,4	88,9	81,3	(73,3)

⁵ Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/5.X, Dok. Nr. F008_275_A19_IN, Rev. 02, 2020-02-14

⁶ Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/5.X, Dok. Nr. F008_275_A19_IN, Rev. 02, 2020-02-14

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.
- I.3.2 Auf die vorsorgenden Bestimmungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird hingewiesen.
- I.3.3 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der in den Unterlagen dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
- I.3.4 Das Aufsuchen von Horstbäumen ist während der Anwesenheit der Groß- und Greifvögel, insbesondere in der Brutzeit, zu unterlassen. Anderenfalls besteht die Gefahr der Vergrämung. Dies betrifft in besonderem Maße den Rotmilan.
- I.3.5 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – s. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf. Der Hinweis erfolgt, da im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen davon auszugehen ist, dass Aushubboden anfallen wird.
- I.3.6 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- I.3.7 Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 (Anlage von Straßen – Landschaftspflege) zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sind einzuhalten.
- I.3.8 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig. Diese dienen dazu die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen und klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen zu schaffen (s. hierzu auch § 12 BlmschG).

I.4. Grundwasser- und Bodenschutz, Abfall

Abwasser (Niederschlagswasser)

- I.4.1 Das Niederschlagswasser vor Ort zur Grundwasserneubildung zu versickern, wird zugestimmt.

Grundwasser- und Bodenschutz

- I.4.2 Die WKA befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.
- I.4.3 Nach den Antragsunterlagen werden keine Oberflächengewässer gekreuzt.

Sollten verrohrte Gewässer innerhalb der internen Kabeltrasse betroffen sein, so ist auch dazu nach § 82 LWaG eine Anzeige zur Gewässerkreuzung bei der unteren Wasserbehörde erforderlich.

- I.4.4 Gemäß § 82 Abs. 1 LWaG ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- I.4.5 Sollten Kompensationsmaßnahmen (Renaturierungsmaßnahmen/ Bepflanzungen usw.) an Gewässern erfolgen, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband an der Realisierung zu beteiligen. Dabei ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG hinzuweisen. Es ist der Leitungsplan in die Unterlagen aufzunehmen und nach Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- I.4.6 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Prüfung vorzulegen.
- I.4.7 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- I.4.8 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

- I.4.9 Vor Baubeginn ist zu ermitteln, ob verrohrte Gräben betroffen werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass (verrohrte) Gräben gekreuzt werden, ist dies gemäß § 82 LWaG anzeigepflichtig. Dazu ist der zuständige Wasser- und Bodenverband zu beteiligen. Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ liegt vor. Das o.g. Vorhaben berührt kein Gewässer zweiter Ordnung im Verbandgebiet des WBV „Untere Elde“.

I.5. Luftfahrt

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

- I.5.1 Gemäß Auflage C.III.7.8 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuernung in Betracht kommt.

- I.5.2 Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.
- I.5.3 Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten:

- I.5.4 Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.
- I.5.5 Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz:

- I.5.6 Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
 - maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
 - ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **VIII-623-00000-2021/159 (24-2/2433)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

I.6. Arbeitsschutz und Sicherheit

- I.6.1 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.

- I.6.2 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen.
- I.6.3 Aufzüge (Befahranlagen) in WKA sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen.
- I.6.4 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrende Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen (§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV).
- I.6.5 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).
- I.6.6 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die „Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung- DGUV I 203 007 „Windenergieanlagen“

I.7. Straßenbaurecht

- I.7.1 Ist ein Transport über Bundes- oder Landesstraßen (hier B392) geplant, ist ein Zugangskonzept einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.
- I.7.2 Ein Eingriff in einem gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleinbestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinst-, Grob/Starkastbereich) erfolgen werden.
- I.7.3 Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren.
- I.7.4 Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem SBA zu benennen.

- I.7.5 Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
- I.7.6 Ferner sind dann dem Straßenbauamt Schwerin die Transporte von Bauteilen mindestens drei Tage vorher anzukündigen.
- I.7.7 Die Kreisstraßenbereiche der Kreisstraße 117 sind auf Grund des zu erwartenden stärkeren Aufkommens an Schwerlastverkehr nach Abschluss der Arbeiten zu ertüchtigen
- I.8. Denkmalschutz
- I.8.1 Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
- I.8.2 Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- I.8.3 Die Beratung zur Bergung und Dokumentation erfolgt durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA M-V	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB-WEA FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPrüfVO M-V	Bauprüfverordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
GeoVermG M-V	Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V
HxE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVOBl. M-V S. 116)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LAI-Hinweise (Schatten)	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Landeswassergesetz M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V

NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
ProdSG	Produktionssicherheitsgesetz
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RREP WM	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

G. Rechtsbehelfsbelehrung

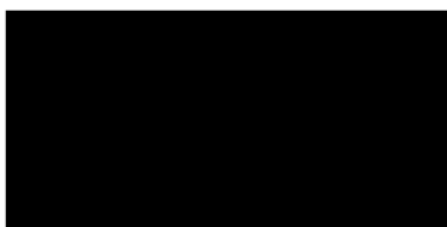
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
2. Bauschild gemäß Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 01.11.2022
3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 01.08.2024